

Einführungsflug oder Flug auf Kostenteilungsbasis im Segelflugverein Oerlinghausen e.V.

- Einverständniserklärung -

Es handelt sich bei den angebotenen „Gastflügen“ um Einführungs-/Schnupperflüge, oder um Flüge auf Kostenteilungsbasis. Unsere mehrsitzigen Flugzeuge haben eine CSL-Halterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro. Dabei besteht eine Deckung bei Haftung bei Personenschäden von Fluggästen (je Fluggast) über ca. 625.000€*, und bei Sachschäden am Gepäck (incl. Verlust) über ca. 1610€*. Für Sachschäden über die abgeschlossene Versicherung hinaus, übernimmt der Pilot/ Verein keine Haftung.

Es besteht für die doppelsitzigen Luftfahrzeuge eine Sitzplatzunfallversicherung welche mit 20.000€ Deckungssumme im Todesfall, und auch 20.000€ im Invaliditätsfall abgeschlossen ist.

Im Weiteren sind evtl. Ansprüche gegen den Halter oder den Piloten durch das Luftverkehrsgesetz §44ff begrenzt.

Mit seiner Unterschrift bestätigen der Fluggast und der Pilot, dass er die Hinweise auf die vorliegenden Versicherungen gelesen und verstanden hat, und dass seine gesundheitlichen Voraussetzungen der gefahrlosen Durchführung des Fluges nicht entgegenstehen.

Name und Anschrift: _____

Unterschrift des **Passagiers** (bei Volljährigen): _____

Datum und Uhrzeit des Fluges: _____

Name und Unterschrift der **Pilotin/ des Piloten** _____

Bei Minderjährigen: Ich / wir (die Erziehungsberechtigten)

sind damit einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn _____ nach Kenntnisnahme obiger Information einen Einführungsflug mit einem Segelflugzeug, Ultraleichtflugzeug oder Motorsegler durchführt.

(Datum, Unterschrift **ALLER** Erziehungsberechtigten)

Im SFV Oerlinghausen dürfen Vereinsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen Einführungsflüge und Flüge auf Kostenteilungsbasis durchführen: **Inhaber einer LAPL (S)** oder **SPL** dürfen Fluggäste nur befördern, wenn sie nach der Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motor-seglern absolviert haben (FCL.105.S und FCL.205.S) . Der Pilot muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Inhaber einer PPL (A), LAPL (A), SPL, LAPL (S), PPL (H) oder LAPL (H) müssen hierzu in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert haben. Die 3 Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten absolviert werden. Der jährliche Überprüfungsstart mit Fluglehrer zählt im Segelflug nicht zu vorgeschriebenen drei Starts. Nach der FCL-Verordnung (PPL-A, LAPL-A) zählt die Auffrischungsschulung mit zu den 3 Starts innerhalb der 90 Tage. Ein Pilot mit Segelflugglizenz und PPL-/LAPL-A und die TMG-Berechtigung in beiden Lizenzen hat die Ausübungsanforderungen nach FCL (Motorflug) zu erfüllen.

Stand 8/2024

Gez. Vorstand SFVOe